

Aus den Vorworten zur 1. Auflage

Ich bin entzückt. Endlich liegt es als fertiges Manuskript vor mir und jetzt auch in gebundener Form vor euch: Dieses Buch. ...

Das BGB besteht – wie ihr vielleicht schon wisst – aus fünf Büchern. Das erste Buch beinhaltet den Allgemeinen Teil (AT). Die hierin enthaltenen Normen gelten für sämtliche folgenden Normen innerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Separiert nützen die AT-Vorschriften also gar nichts. Sie knüpfen immer an etwas Spezielleres an, oft an vertragliche Ansprüche.

Zum Inhalt: Das Buch präsentiert eine Vielzahl von Fällen aus dem Bereich des Allgemeinen Teils des BGB. Die Auswahl der Fälle ist – wie immer – nicht zufällig, erhebt aber keinen Anspruch auf Abdeckung aller Probleme des angesprochenen Bereichs.

...

Köln, im kriegerischen März 2003

Egbert Rumpf-Rometsch

Aus den Vorworten zur 5. Auflage

...

Zum 13. Juni 2014 sind die für die Praxis wichtigen §§ 312, 312a ff (Verbraucherverträge, Fernabsatzverträge, elektronischer Geschäftsverkehr) überarbeitet und erweitert worden. Nicht alle Vorschriften finden sich gleichlautend oder modifiziert an der jeweils alten gewohnten Stelle wieder.

Und: Die Suchbegriffe „Synopsis“ und „312 BGB“ führen euch auf Internetseiten, die die alte Gesetzeslage (bis 12. Juni 2014) der neuen Gesetzeslage (ab dem 13. Juni 2014) hinsichtlich der §§ 312 und 312a, b, c, d, e, f, g, h, i, j und k gegenüberstellen.

...

Köln, im erwachenden Frühling 2015

Egbert Rumpf-Rometsch

Vorworte zur 6. Auflage

Hurra. Seit der Voraufgabe im Frühjahr 2015 hat sich an der BGB AT-Front nicht allzu viel bewegt. Das ist nicht immer so. Nichtsdestotrotz habe ich die Gelegenheit ergriffen und das Buch einer Generalüberholung unterzogen. Vieles durfte unverändert bestehen, einiges war – wie so oft – noch präziser zu fassen.

Eine Erkenntnis ändert sich jedoch nicht: Bevor wir uns der heute im Vordergrund stehenden Problematik des Internet-Kaufs zuwenden können und dürfen, gilt es, zunächst die Grundlagen des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Rechts anhand teilweise seltsam und auch antiquiert anmutender Beispielfälle zu erarbeiten. Diese basieren auf im Grundsatz seit über 100 Jahren bestehenden Normen ...

Die obligatorische – nach wie vor wirklich wichtige – Bitte lautet: Übt konstruktive Kritik! Besonders freue ich mich über lobende, aber auch über tadelnde E-Mails an die unten folgende Adresse. Und: Danke für diese und jene Zuschrift.

Köln, kurz vor der Bundestagswahl im Herbst 2017

Egbert Rumpf-Rometsch

Kontakt: lobuntadel@fall-fallag.de
 www.fall-fallag.de